Aktuelles zum Pflanzenschutz



Foto: Weiß, LfULG; H.Hennig

Themen

- Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile
- Was gibt es noch zu sagen?

Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung







Foto: Heike Weiß, LfULG



Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

- am 01. Juli 2024 in Kraft getreten (5.VO am 08. September 2021)
- Einschränkungen zum Glyphosat-Einsatz bleiben bestehen, ABER kein Verbot
- Einschränkungen zum Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz in Schutzgebieten
- Verbot der Anwendung von PSM an Gewässern § 4a (Sachsen 5m – Länderöffnungsklausel, sonst 10m oder 5m ganzjährige Begrünung – Erneuerung 1x in 5 Jahren möglich, ausgenommen von der Regelung sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, z.B. Straßengräben, Ausnahmen durch UWB möglich)

- Verbot der Anwendung von PSM an Gewässern § 4a
 - Sachsen 5m ab Böschungsoberkante Länderöffnungsklausel



Sachsen – Anhalt und Brandenburg







- Abstandsregelungen der PflSchAnwV Gewässerrandstreifen
 - keine PSM innerhalb eines Abstandes von 10 m oder
 - keine PSM innerhalb eines Abstandes von 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorliegt
 - Bodenbearbeitung darf 1x innerhalb von 5 Jahren erfolgen

Beginn des Fünfjahreszeitraumes: 01. Juli 2020

(BGBI. I S. 867 - Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 1. Juni 2022)

I Einschränkungen zum Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz in Schutzgebieten

Einschränkungen in Schutzgebieten

Für alle Herbizide und für Insektizide, die als bienengefährlich (B1-B3) oder als bestäubergefährlich (NN410) eingestuft sind, gilt ein Anwendungsverbot in bestimmten Schutzgebieten (Tabelle 2). Das Verbot gilt auch für PSM mit den Wirkstoffen Phosphorwasserstoff, Zinkphosphid, Daminozid, Benalaxyl und Calciumcarbid.

Tabelle 2: Einsatz von Herbiziden, Insektiziden mit der Einstufung B1 bis B3 oder NN 410

Tabelle 2. Ellisatz voli i lei bizidett, ilisektizidett i	The del Emotalding Bi blo be edel 1414 116				
Anwendungsverbot	ausgenommen vom Verbot im FFH-Gebiet				
Naturschutzgebiet	Trockenmauern im Weinbau				
Nationalpark	 Flächen zum Gartenbau, Obst- und Wein- 				
Naturdenkmal	bau				
gesetzlich geschützte Biotope (magere	 Anbau von Hopfen, Sonderkulturen 				
Frisch- und Bergwiesen, Streuobstwie-	 Vermehrungsflächen für Saat- und 				
sen, Steinrücken, Hohlwege, Trocken-	Pflanzgut				
mauern,)	 Ackerflächen, die nicht zusätzlich als Na- 				
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeu-	turschutzgebiet, Nationalpark, Nationales				
tung (FFH-Gebiete)	Naturmonument, Naturdenkmal ausge-				
	wiesen sind				

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Abteilung Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen, Telefon (035242) 631-7001, Fax -7399

Verbot von PSM nach V	erordnung zu	ır Änderung de	r Pflanzenschutz-Anwen	dungsver	ordnung und zur						
Änderung der Fünften u	ınd Sechsten	Verordnung zu	ur Änderung der Pflanzer	nschutz-Ar	wendungsverordnung	(Schutzgebiete)					
PSM	WSG	Heilquelle	Biosphärenreservat	NSG	gesetzl. geschütze	Nationalpark	Naturdenkmal	nat.	FFH		
			(Kern-/ Pflegezone)		Biotope	·		Naturmonument	Grünland/Forstfl.	Ackerland	
Glyphosat	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	kein*	
Herbizide (alle)	**** (Glyphosat verb	ooten****	ja	ja	ja	ja	ja	ja	kein*	
	****Anwe	ndungsbestimm	ungen beachten***								
nsektizide (B1 - B3)	****Anwe	ndungs be stimm	ungen beachten****	ja	ja	ja	ja	ja	ja	kein*	
Insektizide (NN 410)	****Anwe	 ndungsbestimm 	ungen beachten****	ja	ja	ja	ja	ja	ja	kein*	
Zinkphosphid usw.	****Anwe	ndungsbestimm 	ungen beachten****	ja	ja	ja	ja	ja	ja	kein*	
							*wenn nicht als NSG; Nationalpark oder Naturdenkmal ausgewiesen			ewiesen	
							Flächen zum Gar	chen zum Garten, Obst- und Weinbau, Hopfen und sonstige Sonderkultur			
							Flächen zur Vermehrung von Saat- und Pflanzgut				

Quelle: Heike Weiß, LfULG

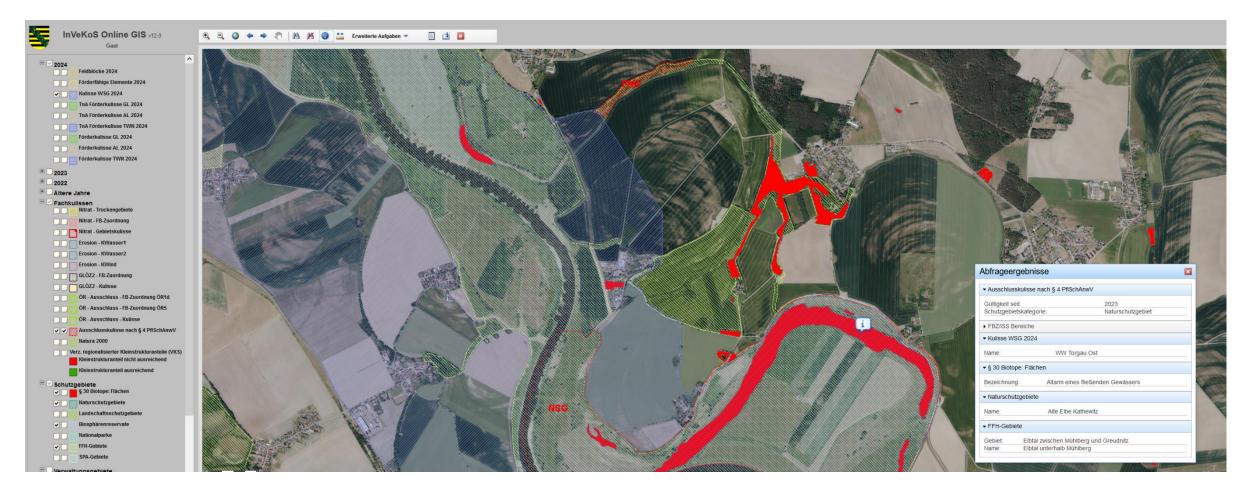
Informationsquellen zur Lage der Schutzgebiete

- InVeKoS Online GIS (mehrere Kulissen aufrufbar)
- Geoportal der Landkreise (in fast allen Landkreisen) enthalten Fachinformationen zu den Kulissen
- Datenportal iDA (alles incl. Wasserschutzgebiete)

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT



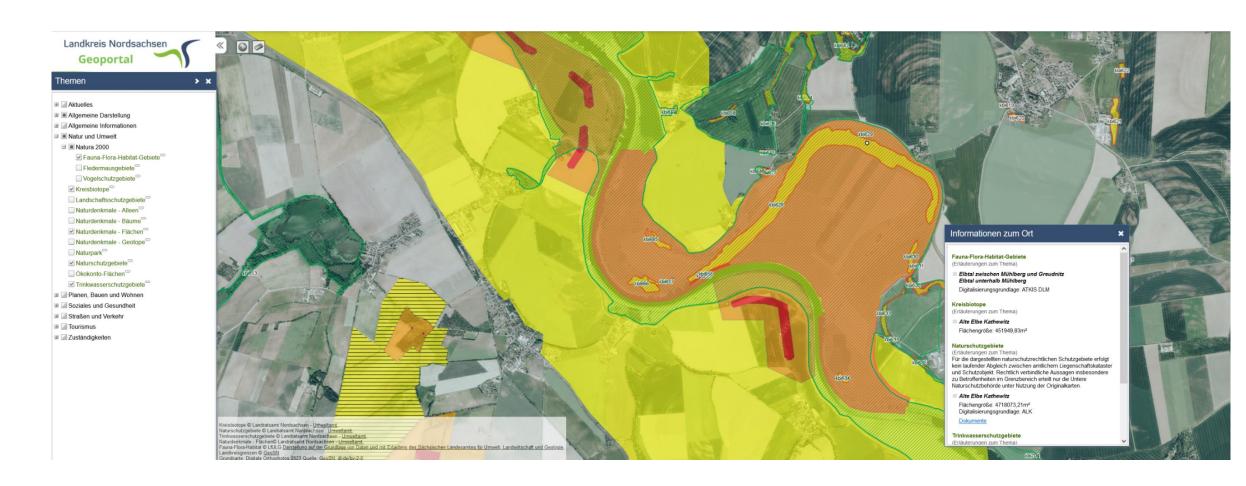
Informationsquellen zur Lage der Schutzgebiete Geologie InVeKoS online GIS - Stand: 2024



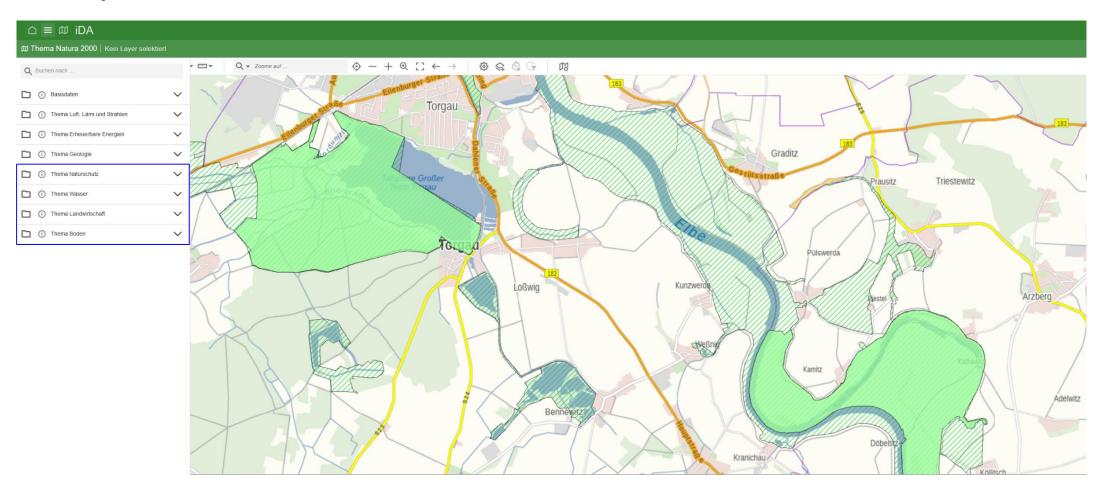
LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT



Informationsquellen zur Lage der Schutzgebiete Geologie Geoportal LK Nordsachsen



Informationsquellen zur Lage der Schutzgebiete Datenportal iDA



Glyphosat - PflSchAnwVÄndV



Pflanzenschutz-Warndienst Allgemein

Nr. 20 vom 8. August 2024

Einsatz von Glyphosat

Mit Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind besondere Anwendungsbedingungen (§3b) zusätzlich zu den Anwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen für glyphosathaltige PSM einzuhalten.

Tabelle 1: Regelungen zu Glyphosat

Anwendungsverbot	besondere Anwendungsbedingungen	zulässige Anwendungen	
 Wasserschutzgebiet Heilquellenschutzgebiet Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservates Naturschutzgebiet Nationalpark Naturdenkmal geschützter Biotop Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation) 	 im Einzelfall, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet/zumutbar sind (vorher sind alle Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes zu prüfen) zur Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung auf Teilflächen mit mehrjährigen ausdauernden Problemunkräutern (Kratzdistel, Ackerwinde, Quecke, Weidelgräser) erosionsgefährdete Flächen (Erosionsgefährdungsklassen KKwasserl, KKwasser2, KKwind) Grünlanderneuerung auf Teilflächen, wenn Wirtschaftlichkeit/Tiergesundheit gefährdet ist erosionsgefährdungsklassen (Erosionsgefährdungsklassen KKwasserl, KKwasserl, KKwasserl, KKwind) Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten 	Vorsaatbehandlung im Direkt- oder Mulchsaatverfahren (ganzflächig), wenn keine Alternative möglich ist Einzelfallentscheidung	

Bei in Mulchsaat gesätem Mais kann man auf Glyphosat-Einsätze verzichten. Es zeigte sich, dass sie keine sicherere Unkrautkontrolle erzielen als Behandlungen mit selektiven Herbiziden. Alt-unkräuter und nicht vollständig abgefrorene Zwischenfrüchte lassen sich in der Regel zusammen mit ausgebrachter Gülle oder im Zuge der Saatbettbereitung einarbeiten und somit erfolgreich beseitigen.

Top agrar – März 2017

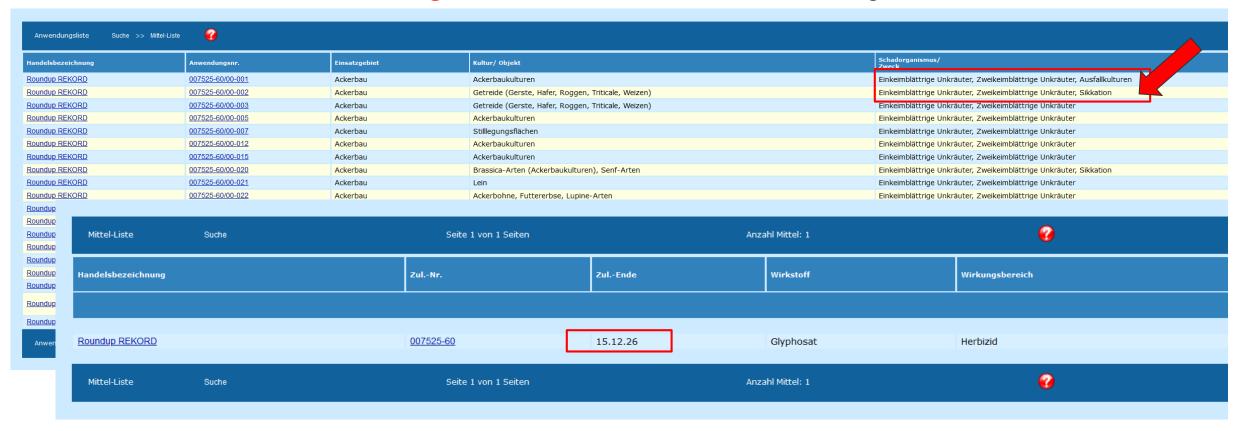
Schlussfolgerungen

- · Ein Verzicht auf Glyphosat im Mulchsaat im Mais ist möglich.
- Die geprüften Herbizide gewährleisten auch bei einer intensiven Mulchabdeckung eine sichere Unkrautwirkung
- Glyphosat-, TBA- und Nicosulfuron-freie Behandlungen brachten gute Bekämpfungserfolge
- Mechanische Unkrautbekämpfung mit Striegel / Hacke kann als Alternative zu Herbiziden oder in Kombination mit chemischen Verfahren (Reihenhacke und Bandspritze) eingesetzt werden.

Dr. Ewa Meinlschmidt, Referat Pflanzenschutz, E-Mail: Ewa.Meinlschmidt@smul.sachsen.de

Glyphosat - PflSchAnwVÄndV

- Einschränkungen (§ 3b) u.a.:
 - Vorerntebehandlung verboten!!! auch wenn laut Zulassung erlaubt



Quelle: BVL-Online Datenbank 21.01.2025

Glyphosat — AWB NT 307-90 oder neu NT 307-0...???

- Information im Pflanzenschutz-Warndienst Allgemein Nr. 3 vom 8. Februar 2024 (SN)
- AWB wurde im Rahmen der Verlängerung der nationalen Produktzulassung von einigen Glyphosat-haltigen Produkten festgelegt
- zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora, die als Lebensraum und

Nahrungsquelle dienen

Anwendung des PSM nur auf 90% des Schlages.....

.. Zum Schutz von nicht zu bekämpfenden Insekten und anderen Gliederfüßern darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf maximal 9/10 der zu behandelnden Anbaufläche erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum und ist daher während des Kulturverlaufs auch von der Behandlung mit anderen Mitteln mit den Anwendungsbestimmungen NT306-0, NT306-50, NT306-75 und NT306-90 auszunehmen. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen. Die Vorgaben dieser Anwendungsbestimmung sind vom 01.12.2024 an zu erfüllen. Ihre Rechtswirkungen treten erst ab dem genannten Datum ein.

NT306-90/3...... Zum Schutz von nicht zu bekämpfenden Insekten und anderen Gliederfüßern darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf maximal 9/10 der zu behandelnden Anbaufläche erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum und ist daher während des Kulturverlaufs auch von der Behandlung mit anderen Mitteln mit den Anwendungsbestimmungen NT306-0, NT306-50, NT306-75 und NT306-90 auszunehmen. Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zur angrenzenden unbehandelten Teilfläche mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen. Die Vorgaben dieser Anwendungsbestimmung sind vom 01.12.2024 an zu erfüllen. Ihre Rechtswirkungen treten erst ab dem genannten Datum ein.

. Zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf höchstens 9/10 des für die Anwendung vorgesehenen Schlages erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum. Sie darf daher keine Bereiche enthalten, in denen während des Kulturverlaufs andere Mittel angewendet werden, die mit Anwendungsbestimmungen zugelassen sind, deren Kode mit der Nummer NT307 beginnt. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen

Das Mittel gefährdet aufgrund seiner pflanzenschädlichen Wirkung die Lebensgrundlage von terrestrischen Nichtziel-Arthropoden. Das Mittel darf daher nicht auf unbehandelten Teilflächen angewendet werden, die der Erfüllung von Anwendungsbestimmungen dienen, deren Kode mit der Nummer NT306 beginnt.

14 | 22. Januar 2025 | Heike Weiß

Glyphosat — AWB NT 307-90

Mittel-Liste	Seite 1 von 3 Seiten		Anzahl Mittel: 72		?				
iuchbegriffe: Glyphosat;									
Handelsbezeichnung	ZulNr.	ZulEnde	Wirkstoff	Wirkungsbereich	Mit mindestens einer Anwendung in/fi		in/für:		Mittel mit geringem Risiko
					HuK Erw	verbsanbau	Berufliche Anwender	Nichtberufliche Anwender	
Alekto Plus TF	027385-00	15.12.24	Glyphosat		Nein Ja		Ja	Nein	
ALEKTO TF AMEGA 360	008270-00 006281-62	15.12.24 15.12.24	Glyphosat Glyphosat		Nein Ja Nein Ja		Ja Ja	Nein Nein	
Andre 200	006472-62	15 12 24	Chunhanat	Horbisid	Noin 1-		1-	Main	
<u>Durano</u>				072389-00	15.12.24	Glyp	hosat	Herbizid	
Durano MAX				044044-61	15.12.26*	Glyp	hosat	Herbizid	
Durano SL				00A164-00	15.12.26*	Glyp	hosat	Herbizid	
Durano TF				072389-83	15.12.24	Glyp	hosat	Herbizid	
<u>Clinic Xtreme</u>	00B183-00	15.12.24	Glyphosat	: Herbizid	Nein Ja		Ja	Nein	
Credit Xtreme	00A370-00	15.12.24	Glyphosat		Nein Ja		Ja	Nein	
DOMINATOR CLEAN	006763-60	15.12.24	Glyphosat		Nein Ja		Ja	Nein	
Cominator 480 TF	026923-00	15.12.24 15.12.24	Glyphosat Glyphosat		Nein Ja Nein Ja		Ja Ja	Nein Nein	
<u>Ourano</u> Ourano MAX	072389-00 044044-61	15.12.24	Glyphosat		Nein Ja		Ja	Nein	
Durano SL	00A164-00	15.12.24	Glyphosat		Nein Ja		Ja	Nein	
Durano TF	072389-83	15.12.24	Glyphosat		Nein Ja		Ja	Nein	
EXCEL DF Gold	007486-00	31.12.26	Glyphosat		Nein Ja		Ja	Nein	
Glister Ultra	00A782-00	15.12.24	Glyphosat	Herbizid	Nein Ja		Ja	Nein	
Glyfos Dakar	025937-00	15.12.24	Glyphosat	Herbizid	Ja Ja		Ja	Ja	
<u>Glyphogan</u>	072389-75	15.12.24	Glyphosat		Nein Ja		Ja	Nein	
HALVETIC	00A579-00	15.12.24	Glyphosat	Herbizid	Nein Ja		Ja	Nein	
Mittel-Liste ▶ ▶ Suche	Seite 1 von 3 S	eiten	A	Anzahl Mittel: 72	?				

Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen

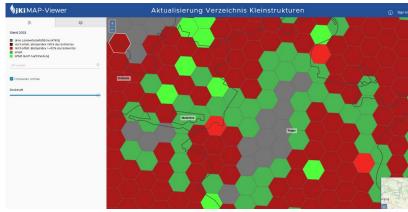




Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile(VKS) Informationsquellen

Internetseiten des LfULG

JKI Map - Viewer



43717.html



https://www.landwirtschaft.sachsen.de/rechtliche-regelungen-



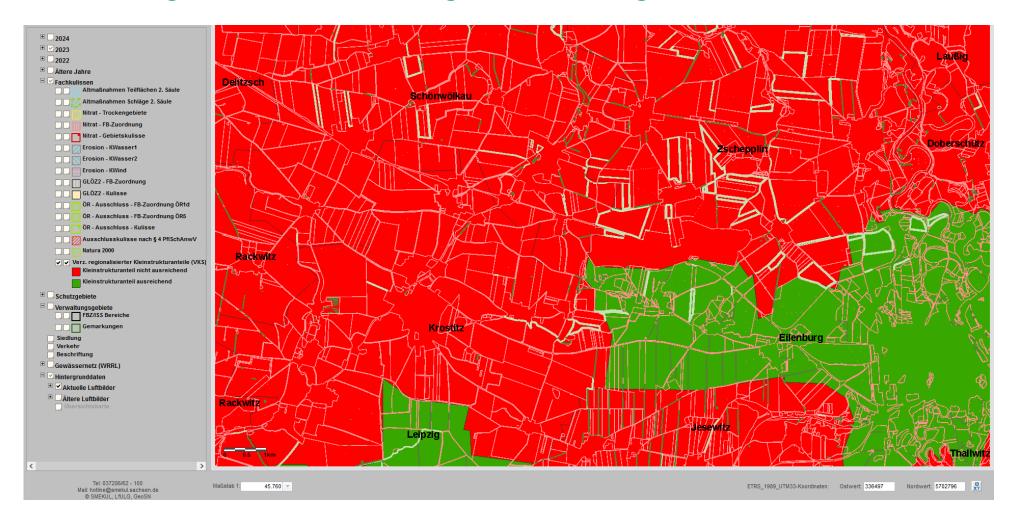
Kleinstrukturen und Abstände

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/kleinstrukturen-und-abstaende-62480.html

(https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks)

Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS)





- I Was sind NT-Anwendungsbestimmungen und wozu dienen sie?
 - Vorgaben für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz des Naturhaushalts
 - ✓ Einhaltung von Abständen (5 25m)
 - ✓ Einsatz abdriftmindernder Technik (50%, 75%, 90% Abdriftminderung)

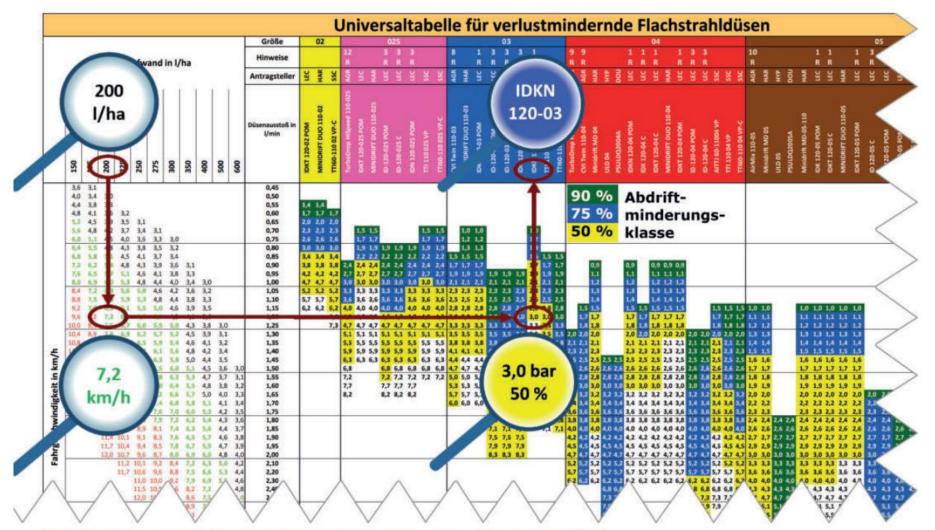
Ausführliche Informationen – siehe FBZ Wurzen - Nachlese 2024: https://www.lfulg.sachsen.de/download/Nachlese_WUR_Praxis-Pflanzenschutz_v4.pdf

- Kein Abstand, keine abdriftmindernden Vorgaben:
 - es grenzen landwirtschaftlich oder g\u00e4rtnerisch genutzte Fl\u00e4chen, Stra\u00dcen*, Wege* und Pl\u00e4tze an
 - angrenzende Saumbiotope < 3m breit (z.B. Hecken, Raine, bewachsene Streifen zwischen Agrarflächen, entlang von Bächen, Straßen, Wege usw.)
 - PSM-Anwendung mit einem tragbaren Gerät

^{*}zwischen Straßen/ Wegen und landw. genutzter Fläche befindet sich sehr oft ein Saumbiotop

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT **UND GEOLOGIE**





Hier: Beispiel für eine Düse, die 50 % Abdriftminderung erreichen soll

Abbildung: Universaltabelle für verlustmindernde Flachstrahldüsen (www.julius-kuehn.de/listen).

Wie Abdriftminderung erreichen?

- Wasseraufwandmenge
- Fahrgeschwindigkeit
- 3. Druck
- Düse



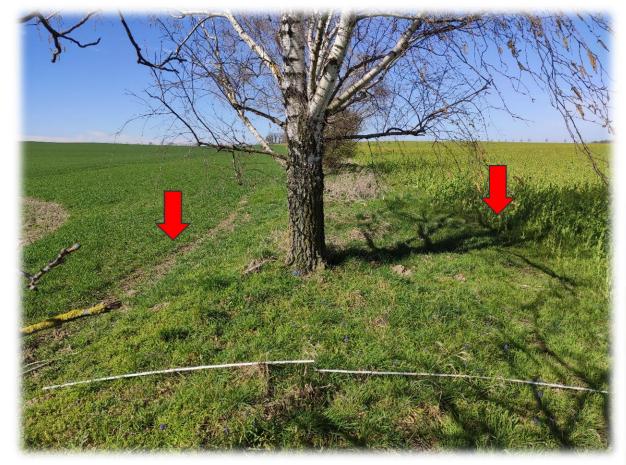




NT - AWB beachten und umsetzen, abhängig vom PSM



23 | 22. Januar 2025 | Heike Weiß



Fotos: Heike Weiß, LfULG

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE



NT - AWB beachten und umsetzen, abhängig vom PSM



NT - AWB beachten und umsetzen, abhängig vom PSM







Foto: Manuela Wenzel



NT - AWB + Straßengraben beachten und umsetzen, abhängig vom PSM





Foto: congerdesign

NT - AWB beachten und umsetzen, abhängig vom PSM

SächsWaldG

Nachbarrechte und Nachbarpflichten

- $(1) \ ^1 \text{Die Waldbesitzer haben bei der Bewirtschaftung ihres Waldes auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne$ unbillige Härten möglich ist. ²Sie haben ihre Wirtschaftsmaßnahmen in der Nähe der Grenzen aufeinander
- (2) ¹Bei der Neubegründung eines Waldes hat der Waldbesitzer zwischen den äußeren Forstpflanzen und der Grenze einen Abstand von sechs Metern einzuhalten, wenn das Nachbargrundstück nicht forstwirtschaftlich genutzt wird. ²Bei Verjüngung von Waldungen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits bestehen, ermäßigt sich der Abstand nach Satz 1 auf die Hälfte. 3Gegenüber Ödland, Wirtschaftswegen und Wald muss der Abstand mindestens zwei Meter betragen. ⁴Die freigelassenen Streifen können bis zu einem Meter Abstand von der Grenze mit Sträuchern, deren Höhe zwei Meter nicht überschreitet, bepflanzt werden. ⁵Die Grundstücksbesitzer können andere Abstände vereinbaren.



Grünlandstreifen auf AL = landwirtschaftlich genutzte Fläche = kein Abstand, keine abdriftmindernden - Vorgaben



Foto: Heike Weiß, LfULG

Schwarzbrache auf AL = landwirtschaftlich genutzte Fläche = kein Abstand, keine abdriftmindernden - Vorgaben

- I Saumstrukturen/ biotope bei denen die NT Anwendungsbestimmungen zu beachten sind (Auflistung in den AWB und auf der Folie nicht abschließend):
 - Feldraine, Hecken, Gehölzinseln
 - Wald/ forstwirtschaftliche Flächen (Ausnahme: Agroforstfläche = landwirtschaftliche Nutzfläche)
 - Verkehrswegeränder
 - Uferränder
 - Streuobstwiesen...

Alles was an Felder grenzt, grün und > 3m breit ist, wo Insekten leben und Kräuter wachsen erfordert die Beachtung der NT-Anwendungsbestimmungen zum Schutz der Saumstrukturen und Artenvielfalt. (Zusammenfassung – Weiß ©)

Was gibt es noch zu sagen?





Pflanzenschutz-Warndienst Allgemein

Nr. 25 vom 30. September 2024

In eigener Sache

Gebührenfreies Angebot des Pflanzenschutz-Warndienst ab 01.01.2025

Sehr geehrte Warndienst-Abonnenten, wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen, dass Sie unsere Pflanzenschutz-Warndiensthinweise aus den verschiedenen Anwendungsbereichen abonniert haben und nutzen. Wir gehen davon aus, dass Ihnen unsere Hinweise und Empfehlungen auch weiterhin eine wertvolle Hilfe bei der Planung und den Entscheidungen zu den betrieblichen Pflanzenschutzmaßnahmen und der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes

Für das kommende Jahr 2025 möchten wir Sie über einige wichtige Veränderungen zum Pflanzenschutz-Warndienst informieren.

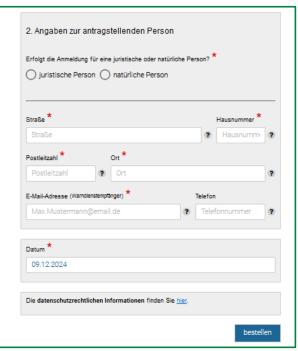
Wir freuen uns, dass wir Ihnen den Pflanzenschutz-Warndienst ab 01.01. 2025 gebührenfrei anbieten können. Die Bereitstellung wird über das bisherige Abonnement-Verfahren per E-Mail sowie im Internet (ISIP-Portal: www.isip.de oder Link vom LfULG-Portal: www.landwirtschaft.sachsen.de/pflanzenschutzdienst-43715.html) erfolgen.

Quelle: Pflanzenschutz-Warndienst Allgemein, Nr. 25

vom 30. September 2024 (Sachsen)

Warndienst Kostenfreier Pflanzenschutzwarndienst ab 01.01.2025 Bestellen des Warndienstes Formular zum Bestellen des Warndienstes Warndienst Abrufen des Warndienstes nach erfolgter Anmeldung Beispiel eines Warndienstes

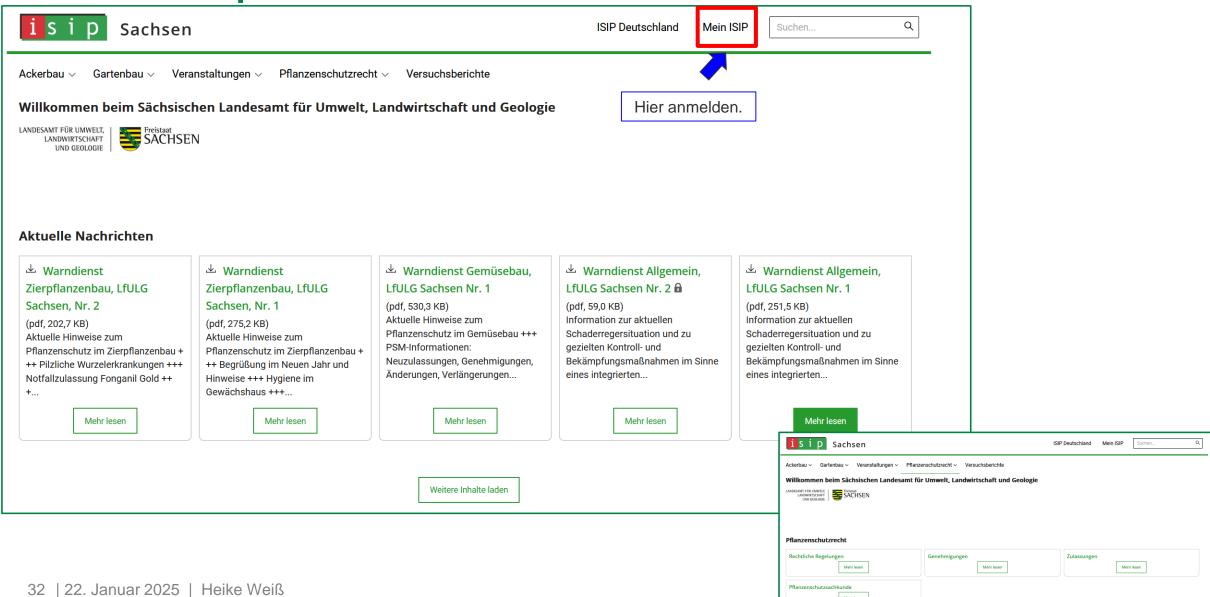




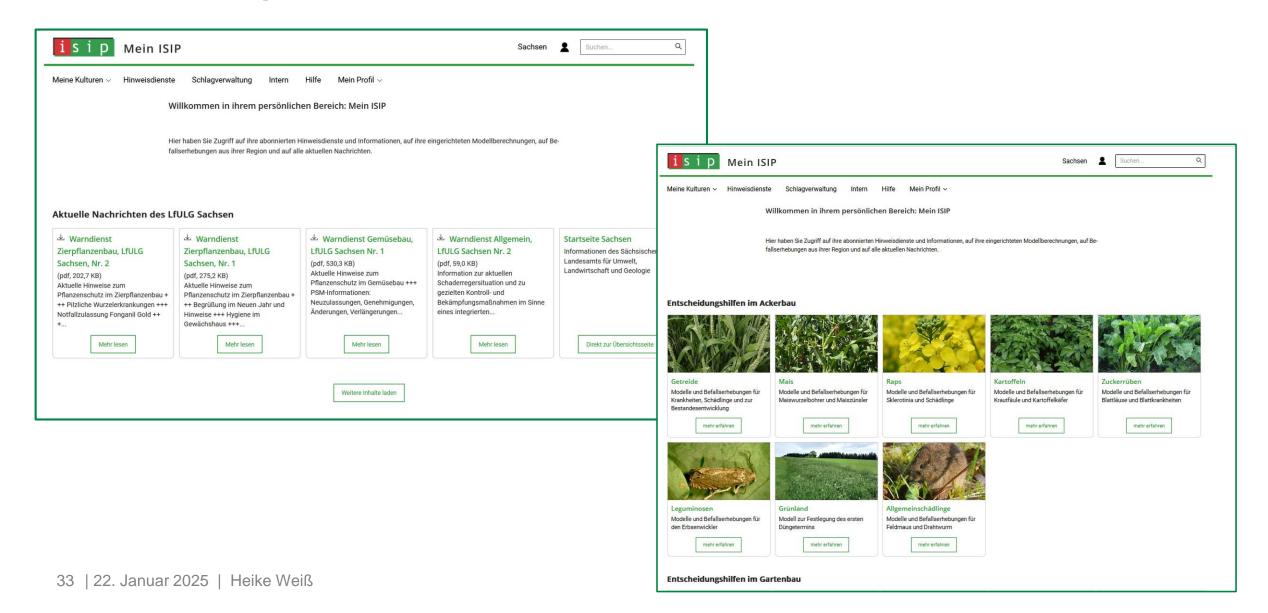
https://www.landwirtschaft.sachsen.de/pflanzenschutzwarndienst-43715.html















Pflanzenschutz-Warndienst Feldbau

Nr. 63 vom 11. Oktober 2024

Vektoren im Getreide

Winterraps - Rapserdfloh, Blattläuse

Vektoren im Getreide

Die ersten Blattläuse wurden in den Neusaaten ermittelt. Diese Blattläuse sind die Vektoren für das Gerstengelbverzwergungsvirus (BYDV).

Kontrollieren Sie Ihre Bestände! Für die Bekämpfungsentscheidung ist der Besatz an den Pflanzen ausschlaggebend.

Bekämpfungsrichtwert Blattläuse (Virusvektoren):

Frühsaat: 10% befallene Pflanzen Normalsaat: 20% befallene Pflanzen

Es wird empfohlen die Insektizidmaßnahme, wenn die Möglichkeit besteht, erst ab BBCH 12 durchzuführen. Durch diesen verzögerten Einsatz kommt durch die erhöhte Blattmasse mehr Wirkstoff auf die Pflanze und nicht auf den Boden.



Routinemäßige Behandlungen auch in Kombination mit Herbizidmaßnahmen sind abzu-

Für die Vektorenbekämpfung stehen verschiedene Pyrethroide zur Verfügung. Beachten Sie genau die Indikationen. Zusätzlich kann TEPPEKI (Wirkstoffgruppe Flonicamid) in der Wintergerste zur Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren im Herbst eingesetzt

Das Weizenverzwergungsvirus (WDV) wird durch eine Zikade übertragen. Hier besteht keine Bekämpfungsmöglichkeit durch Insektizide.

Tierische Schaderreger im Raps

Die zum Teil unregelmäßigen Rapsbestände erschweren die Einschätzung zur Situation des Rapserdflohs. Auf der einen Seite gibt es gleichmäßig gut entwickelte Bestände. Hier stellt der Reifungsfraß der Käfer keine Gefahr für die Pflanzen mehr dar. Das Auftreten der Larven steht jetzt im Focus. Der Erstnachweis liegt vor und damit ist auch der Zeitpunkt für den Einsatz von Minecto Gold bzw. Exirel erreicht. Durch die translaminare und lokalsystemische Verteilung werden neben Käfer auch die Larven gut erfasst.

In diesem Jahr ist besonders auffällig, dass viele Rapspflanzen in ihrer Entwicklung stagnieren bzw. jetzt erst auflaufen. Hier muss der Fraß der Käfer des Rapserdflohs weiterhin kontrolliert werden.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Abteilung Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen, Telefon (035242) 631-7001, Fax -7399

> LANDESAMT FÜR UMWELT. LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE



Quelle: Pflanzenschutz-Warndienst Feldbau, Nr. 63 vom 11. Oktober 2024 (Sachsen)



Mittwoch, 9, Oktober 2024 12:47:29

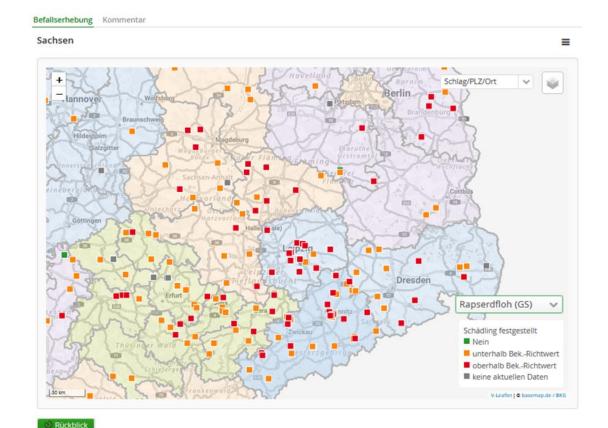
Sachsen V Entscheidungshilfen Infothek Intern



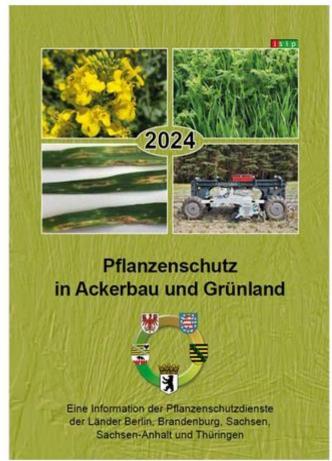
Startseite > Entscheidungshilfen > Raps > Befallserhebungen Schädlinge

Befallserhebungen zum Auftreten von Rapsschädlingen

Bitte beachten: Für den Schwarzen Kohltriebrüssler sind in der nachfolgenden Darstellung keine Bekämpfungsrichtwerte hinterlegt. Hier wird nur zwischen Befall und Nicht-Befall unterschieden.



34 | 22. Januar 2025 | Heike Weiß



Schutzgebühr: 12,50 €



Biozidrechts – Durchführungsverordnung - ChemBiozidDV



Pflanzenschutz-Warndienst

Informationen zum Pflanzenschutz

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anwender-

Nr. 01 vom 06. Januar 2025

Regelungen zur Sachkunde für die Abgabe und Verwendung von Biozid-Produkten

Aufgrund zahlreicher Rückfragen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben hinsichtlich der rechtlichen Regelungen zur Sachkunde für die Abgabe und Anwendung von Bioziden wurde in Zusammenarbeit mit den für das Chemikalien- und Gefahrstoffrecht zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen dieser Allgemeine Pflanzenschutz-Warndienst erstellt. Er soll zum besseren Verständnis der Anforderungen der jeweils geltenden Rechtsbereiche beitragen.

Allgemein

Biozid-Produkte werden gegen Schadorganismen, die für den Menschen, das Tier und die Umwelt schädlich sein können, eingesetzt. Pflanzenschutzmittel dagegen haben den Hauptzweck des Schutzes von Pflanzen vor Schadorganismen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Hauptanwendungszweck. Biozid-Produkte werden durch eine eigene europäische Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidverordnung) geregelt und fallen nicht unter das Pflanzenschutzrecht. Zudem werden Biozide durch weitere nationale Vorschriften geregelt. Insofern berechtigt die Pflanzenschutzsachkunde auch nicht automatisch zur Abgabe oder Verwendung von Biozid-Produkten. Für die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten ist eine Sachkunde gemäß § 13 der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) erforderlich. Für die Anwendung von bestimmten Biozid-Produkten ist eine Sachkunde nach § 15 c der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nachzuweisen.

wichtigsten Aussagen:

- Biozid-Produkte fallen nicht unter das Pflanzenschutzrecht
- Pflanzenschutzsachkunde berechtigt **nicht** automatisch zur Abgabe oder Verwendung von Bioziden
- Abgabe: Sachkunde gemäß § 13 ChemBiozidDV
- **Anwendung**: Sachkunde nach § 15c GefStoffV
- in Klärung, ob anerkannte Fortbildung zur Pflanzenschutzsachkunde für Anwendungen z.B. Schadnagerbekämpfung im eigenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb ausreichend ist
- Zuständige Behörde: Landesdirektion Sachsen, Ref.52

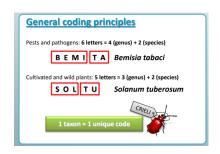
https://www.isip.de/resource/blob/833014/6bd8282f4148de1a20fda08eff87502e/warndienst-allgemein-2025-01-data.pdf

Aufzeichnungen – Neu ab 01.01.2026 Pflicht zur elektronischen Erfassung

- Rechtl. Grundlage: Durchführungsverordnung EU 2023/564
- Aufzeichnung spätestens nach 30 Tagen
- DL dürfen im Rahmen vertragl. Vereinbarungen für andere PSM verwenden müssen aber unverzüglich/ vollumfänglich die Daten dem Auftraggeber zur Verfügung stellen
- Bereitstellung nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen
- elektronische Erfassung bedeutet:
 - maschinenlesbar, extrahierbar
 - z.B. in Excel- oder Word-Format
 - Plan in Deutschland = Vorgabe eines einheitlichen Formulars

Aufzeichnungen – Neu ab 01.01.2026 Pflicht zur elektronischen Erfassung

- Name des Anwenders
- Datum der Anwendung + Uhrzeit (Startzeitpunkt, z.B. Auflage NB6621(B2) oder NN410)
- vollständige Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels + Zulassungsnummer
- behandelte Kultur nach EPPO-Code und mit BBCH-Stadium (wenn relevant)
- Angaben zur Fläche = Fläche aus AF-Antrag + tatsächlich behandelte Fläche
- Aufwandmenge pro Flächeneinheit



Betretungsverbot landwirtschaftlicher Flächen

§ 27 Betreten der freien Landschaft (zu § 59 BNatSchG)

§ 27 Betreten der freien Landschaft (zu § 59 BNatSchG)

(1) ¹Die freie Landschaft darf von allen zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden. ²Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nicht betreten werden; als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Aussaat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. ³Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen ganzjährig nur auf Wegen betreten werden.

(2) Zum Betreten gehören auch

- das Ski- und Schlittenfahren (ohne Motorkraft), das Spielen und ähnliche Betätigungen in der freien Landschaft,
- auf dafür geeigneten Wegen das Radfahren und das Fahren mit Krankenstühlen; Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen weder belästigt noch behindert werden.
- (3) Vorschriften über das Betreten des Waldes, über den Gemeingebrauch an Gewässern und an öffentlichen Straßen sowie straßenverkehrsrechtliche, fischerei- und jagdrechtliche Regelungen bleiben unberührt 12

Sächsisches Naturschutzgesetz

Gutes Gelingen!